Anlage 9 zur GRDrs 888/2019

**Stellenschaffung**

**zum Stellenplan 2020/2021**

|  Org.-Einheit Kostenstelle |  Amt |  BesGr. oder EG |  Funktionsbezeichnung |  Anzahl der Stellen |  Stellen- vermerk |  durchschnittl. jährl. kostenwirksamer Aufwand in € |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| 500.040250405025 | Sozialamt | S 12  | Sozialarbeiter/innen  | 4,40 | -- | 292.160davon finanzwirksam99.600 |

# 1 Antrag, Stellenausstattung

Beantragt wird die Schaffung von 4,40 Stellen in S 12 für die Pflegestützpunkte des Bürgerservice Leben im Alter (vgl. GRDrs.1092/2018 „Ausbau des Pflegestützpunkt Stuttgart“).

# 2 Schaffungskriterien

Durch den Anstieg der Fallzahlen von 2012 bis 2018 um 215 % ist die Erfüllung der bisherigen Aufgaben im Pflegestützpunkt Stuttgart nicht mehr gewährleistet. Allein dieser Fallzahlenanstieg würde die Aufstockung von derzeit 1,80 Stellen um 3,90 Stellen auf 5,70 Stellen erfordern.

Mit dem Pflegestärkungsgesetz III und dem Rahmenvertrag zur Arbeit und Finanzierung der Pflegestützpunkte nach § 7c Abs. 6 SGB XI in Baden-Württemberg wurden den Pflegestützpunkten zudem neue Aufgaben übertragen. Die Pflegeberatung gem. § 7 a SGB XI, die zuvor ausschließlich von den Pflegekassen erbracht wurde, gehört ab dem 01.01.2017 zum verpflichtenden Leistungsangebot der Pflegestützpunkte.

Mit der Wahrnehmung des Initiativrechts zur Einrichtung von Pflegestützpunkten entsprechend den für Baden-Württemberg vereinbarten Rahmenbedingungen erhält die Landeshauptstadt Stuttgart Kostenersatz von den Pflege- und Krankenkassen in Höhe von 2/3 der Kosten, wenn der Pflegestützpunkt Stuttgart von 1,80 auf 6,20 Stellen ausgebaut wird. Auf der Grundlage dieser Verteilung bleibt der Landeshauptstadt Stuttgart von den 4,40 neuen Stellen ein Finanzierungsanteil für 1,50 Stellen. Geschäftsführender Träger bleibt die Landeshauptstadt Stuttgart

# 3 Bedarf

## 3.1 Anlass

Auf Initiative des Ministeriums für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg wurde am 01.07.2018 zwischen den Kranken- und Pflegekassen und dem Städte- und Landkreistag der Rahmenvertrag zur Arbeit und Finanzierung der Pflegestützpunkte nach § 7c Abs. 6 SGB XI verabschiedet (vgl. Anlage 1: Rahmenvertrag zur Arbeit und zur Finanzierung der Pflegestützpunkte nach § 7c Abs. 6 SGB XI in Baden-Württemberg). Dieser Rahmenvertrag ersetzt die bisherige Kooperationsvereinbarung über die Einrichtung und den Betrieb von Pflegestützpunkten in Baden-Württemberg gemäß § 92c SGB XI vom 15.12.2008.

In Gesprächen mit den Vertragspartnern Baden-Württemberg zur Vorbereitung der Aushandlung des Rahmenvertrags wurden die geplanten Berechnungsschlüssel für alle Stadt- und Landkreise verbindlich festgelegt. Für die Landeshauptstadt Stuttgart sind aufgrund der vorgegebenen Bemessung von 1:60.000 Einwohnern pro Vollzeitstelle und dem zugrunde gelegten Alters- und Flächenfaktor insgesamt 6,20 Vollzeitstellen für die Arbeit in den Pflegestützpunkten vorgesehen. Bisher verfügt die Landeshauptstadt Stuttgart über 1,80 Vollzeitstellen für die Beratung, so dass noch 4,40 Vollzeitstellen einzurichten sind. Auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung werden 2,90 dieser Stellen von den Pflege- und Krankenkassen finanziert. Bei der Landeshauptstadt Stuttgart verbleibt von den 4,40 Vollzeitstellen ein Finanzierungsanteil für 1,50 Vollzeitstellen.

Um das Initiativrecht zur Errichtung von Pflegestützpunkten gemäß § 7c Abs. 1a SGB XI in der Landeshauptstadt Stuttgart umzusetzen, ist ein Ausbau des Angebots des Pflegestützpunkts erforderlich, um den Anforderungen des Pflegestärkungsgesetzes III gerecht zu werden.

Im Pflegestärkungsgesetz III ist die Pflegeberatung nach § 7a SGB XI verbindlicher Bestandteil der Arbeit der Pflegestützpunkte. Zudem wurde der Personenkreis der Anspruchsberechtigten auf Pflegeberatung gemäß § 7a SGB XI um Angehörige und weitere Personen erweitert (vgl. Anlage 2: § 7a SGB XI). Die Richtlinien des Gesetzlichen Krankenversicherung Spitzenverbands (GKV) zur einheitlichen Durchführung der Pflegeberatung nach § 7a SGB XI sind nun auch für Pflegestützpunkte verbindlich.

Die Fallzahlen im Pflegestützpunkt der Landeshauptstadt Stuttgart sind seit Gründung im Jahr 2012 bis 2018 kontinuierlich gestiegen, in 6 Jahren um 215 %, von 2014 bis 2018 um 69,05 % und von 2016 bis 2018 um 55,65%; im Durchschnitt um 25,32 % pro Jahr. Dies dokumentiert den bestehenden großen Beratungsbedarf der Bürgerinnen und Bürger, der sich mit dem fortschreitenden Bekanntwerden des Angebots in der Bevölkerung durch die kontinuierlich steigende Inanspruchnahme des Pflegestützpunkts zeigt.

Die Pflegeberatung nach § 7a SGB XI ist seit 01.01.2017 verbindlicher Bestandteil der Arbeit der Pflegestützpunkte. In diesem Zusammenhang wurde der Personenkreis der Anspruchsberechtigten auf Pflegeberatung gemäß § 7a SGB XI um Angehörige und weitere Personen erweitert und eine zugehende Beratung in Form von Hausbesuchen erforderlich (vgl. Anlage 2: § 7a SGB XI).

Durch den Anstieg der Fallzahlen in den Pflegestützpunkten ist die Erfüllung der Aufgaben nicht mehr gewährleistet. Neben den wachsenden Beratungszahlen erfordern die erweiterten gesetzlichen Aufgaben im Rahmen der Pflegeberatung nach § 7a SGB XI im Pflegestützpunkt eine Aufstockung der Personalressourcen. Durch die Wahrnehmung des Initiativrechts hat die Landeshauptstadt Stuttgart die Möglichkeit dem Beratungsbedarf der Bürgerinnen und Bürger, der sich an den stetig steigenden Fallzahlen zeigt, zu 2/3 kostenneutral zu gewährleisten.

## 3.2 Bisherige Aufgabenwahrnehmung

Die bisherigen Aufgaben wurden aufgrund der oben beschriebenen Fallzahlensteigerungen nur noch unter großen Anstrengungen und mit qualitativen Abstrichen aufgrund der Überlastung erbracht. Die durch die gesetzlichen Änderungen zusätzlichen Aufgaben können mit dem bestehenden Personalschlüssel keinesfalls sichergestellt werden.

## 3.3 Auswirkungen bei Ablehnung der Stellenschaffungen

Die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben können nicht umgesetzt werden.

# 4 Stellenvermerke

keine